

BESCHLUSSVORLAGE



Vorlagen Nr: 20/1378/2022

Verantwortung: Goldschmidt, Petra

Anpassung örtlicher Satzungen und Konzessionsverträgen an §2b UStG

Beratungsfolge dieser Vorlage/Nr.	am	Öffentlichkeitsstatus	Ergebnis
Gemeinderat	23.11.2022	öffentlich	Entscheidung

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss:

Die Mitglieder des Gemeinderates werden gebeten die Artikelsatzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an §2b UStG in der beigefügten Fassung, sowie die Anpassung der Konzessionsverträgen zu beschließen

Finanzielle Auswirkungen:

ja ☐ (dann bitte Tabelle ausfüllen) nein ☒ (dann keine weiteren Eintragungen)			
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch kommunalen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgerträge und Folgeeinsparungen)
Haushaltsmittel stehen wie folgt zur Verfügung: (Invest.-Nr., Sachkonto, Produkt, Kostenstelle eintragen)			
Agenda	nein ☐ ja ☐		Handlungsfeld:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein ☐ ja ☐		Durchgeführt am

Vermerk der Verwaltung:

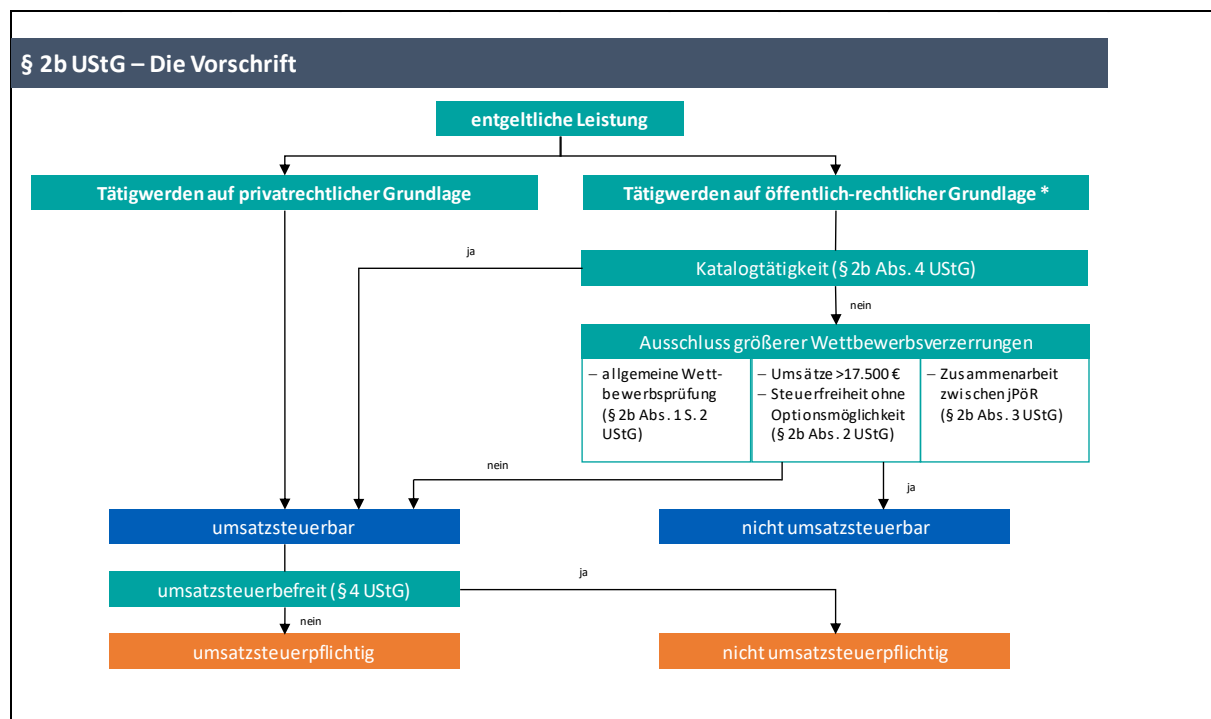
Abstimmung	Ja:	Nein:	Enthaltung:
Sonstiges:			

Sachverhalt:

Mit Verabschiedung des Steueränderungsgesetzes 2015 wurde die Besteuerung der Kommunen neu geregelt. Im Zuge dessen wurde der § 2b UstG (Umsatzsteuergesetz) neu eingeführt. Der Gesetzgeber verankert hier nun die bereits seit vielen Jahren geltende europäische Mehrwertsteuersystemrichtlinie (Art. 13 MwStSystRL).

Der § 2b UstG betrifft eine Änderung des Umsatzsteuergesetzes dahingehend, dass juristische Personen des öffentlichen Rechtes (jPdöR) für weitere Leistungen Umsatzsteuer abführen müssen. Am 22.05.2019 wurde im Verwaltungs- und Finanzausschuss über die anstehende Änderung im Umsatzsteuerrecht der Kommunen informiert.

Bis zum 31.12.2022 muss diese Rechtsänderung auf Grund einer Optionserklärung nicht umgesetzt werden. Im Vorfeld wurden nun auf Basis des Haushalts sämtliche Erträge daraufhin überprüft, ob sie der Umsatzbesteuerung nach den neuen Grundsätzen des § 2b UStG unterliegen. Diese umfangreiche Prüfungstätigkeit umfasste rd. 300 Einnahmepositionen der Gemeinde Karlsbad von klar nicht steuerpflichten Bereichen, die hoheitlich erfolgen wie das Ausstellen von Personalausweisen oder Gestattungen über klar privatrechtliche Bereiche wie Kammerkonzerte, Anzeigen in der VHS Broschüre oder Baumverkauf im Garten- und Umweltamt. Für die nicht klar zuordenbaren Fälle erfolgte die Unterstützung durch unsere Steuerberater. Nach Beratung durch die Steuerberater der Kommune ergab sich eine weitergehende Steuerpflicht, die zum Teil auch Vertraglich oder in Satzungen dargestellt werden muss.



Um den Aufwand für die Änderung der Vielzahl von Satzungen und Gebührenverzeichnisse in Grenzen zu halten, hat die Gemeinde Karlsbad für die Umstellung eine nachfolgende Artikelsatzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG erarbeitet.

Diese Satzung würde am 01.01.2023 mit der neuen Umsatzsteuergesetzgebung in Kraft

treten.

Die Verwaltungsgebühren, sowie Friedhofsgebühren unterliegen zukünftig zum Teil einer Steuerpflicht. Dies ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen.

Die Abrechnungen gemäß den Richtlinien für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Karlsbad würden ggf. auch steuerpflichtig werden. Dies ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen.

Des Weiteren hat sich das BMF mit Schreiben von 05.08.2020 zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Konzessionsabgabe unter § 2b UStG umfassend geäußert. Bisher war die Einräumung einer Konzession bislang weder ertrag- noch umsatzsteuerlich relevant.

In Folge des § 2b UStG ist eine zwingende Neubewertung der umsatzsteuerlichen Bewertung vorzunehmen. Im Gegensatz zum Bundesfinanzhof, der eine Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 UStG eingeräumt hat, kommt die Finanzverwaltung zu dem Ergebnis, dass die Einräumung eines Wegenutzungsrechts durch die Gemeinden gegen Zahlung einer Konzessionsabgabe im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrags erfolgt und damit immer umsatzsteuerbar ist. Zur Vermeidung von steuerlichen Risiken sollten die Konzessionsverträge von Gasversorgung und Stromversorgung bis Ende des Jahres angepasst werden.

Die Netze BW GmbH hat bereits gegenüber der Gemeinde Karlsbad eine Erklärung wegen der umsatzsteuerlichen Behandlung der Konzessionsabgaben und des Kommunalrabats abgegeben (siehe Anlage)

Mit dem weiteren Konzessionsnehmer würde im Konzessionsvertrag Gas vom 17.02.2005 mit der Gasversorgung Pforzheim Land GmbH, Pforzheim folgende Regelung als Ergänzung aufgenommen:

„Bei der Konzessionsabgabe xxx handelt es sich um einen Nettobetrag. xxx schuldet der Gemeinde Karlsbad ab dem 01.01.2023 die Konzessionsabgabe zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Parteien sind sich einig, dass die Abrechnung der Konzessionsabgabe im Wege der umsatzsteuerlichen Gutschrift gem. § 14 Abs. 2 S. 2 UStG xxx erfolgt. Die Gemeinde Karlsbad xxx sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die für Erstellung einer Gutschrift i.S.d. § 14 Abs. 2 S. 2 u. Abs. 4 UStG erforderlich sind“.

Jens Timm
Bürgermeister

Anlagenverzeichnis:

1 Artikelsatzung

2 Erklärung der Netze BW GmbH gegenüber der Gemeinde Karlsbad wegen der umsatzsteuerlichen Behandlung der Konzessionsabgaben und des Kommunalrabats ab dem 01.01.2023